



Marktgemeinde Riegersburg

Riegersburg 8, 8333 Riegersburg, Südoststeiermark

Telefon: +43 (3153) 8204 - Fax: +43 (3153) 8204-22

E-Mail: gde@rieegersburg.gv.at

Aktenzeichen: 131/9-002/2025

Bearb.: Ing. Manuela Rath-Lafer

Telefon: 03153 8204-24

Fax: DW 22

Riegersburg, am 24.01.2025

Gegenstand: Baubehördliche Bewilligung
Bernhard Thir, Neustift 21, 8313 Riegersburg
Christina Thir, Neustift 21, 8313 Riegersburg

Zu- und Umbau eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen genutzten Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Umbau im Gebäudeinneren, Nutzungsänderung von landwirtschaftlich genutzten Räumen zu einer Gaststätte (Café), Errichtung einer Terrassenüberdachung mit einer überdeckten Fläche von $A=16,84 \text{ m}^2$, Errichtung eines Vordaches mit einer überdeckten Fläche von $A=4,60 \text{ m}^2$, Errichtung von 3 PKW-Abstellflächen, Errichtung einer Sichtschutzwand mit einer Höhe von max. 2,6m (Müllplatz)

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Mit der Eingabe vom 20.12.2024 haben Bernhard Thir, Neustift 21, 8313 Riegersburg u. Christina Thir, Neustift 21, 8313 Riegersburg gemäß § 22 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes LGBl. Nr. 59/1995 (BauG) idGF. um die Erteilung der Baubewilligung zwecks Zu- und Umbau eines bestehenden land- und forstwirtschaftlichen genutzten Wohn- und Wirtschaftsgebäude, Umbau im Gebäudeinneren, Nutzungsänderung von landwirtschaftlich genutzten Räumen zu einer Gaststätte (Café), Errichtung einer Terrassenüberdachung mit einer überdeckten Fläche von $A=16,84 \text{ m}^2$, Errichtung eines Vordaches mit einer überdeckten Fläche von $A=4,60 \text{ m}^2$, Errichtung von 3 PKW-Abstellflächen, Errichtung einer Sichtschutzwand mit einer Höhe von max. 2,6m (Müllplatz) auf dem Grundstück(en) Nr.: **79/1**, KG: **Neustift bei Breitenfeld**, EZ: **241** angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991), BGBl. Nr. 51/1991 idGF. i.V.m dem § 24, Abs. 1 BauG die örtliche und mündliche Bauverhandlung für

Donnerstag, den 13.02.2025, um ca. 14:30 Uhr

mit Zusammentritt an Ort und Stelle

anberaunt.

Verhandlungsleiter: **Bgm Manfred Reisenhofer**

Gemäß § 27 Abs. 1 BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende